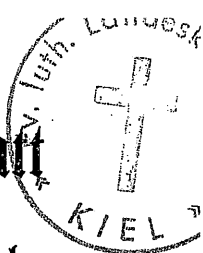


Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
Evangelisch-lutherische Landeskirche
Eutin



II. Band Ausgegeben am 1. März 1952 14. Stück

Inhalt:

1. Kirchliche Ordnung.
2. Zeitweilige Verfassungsänderung.
3. Verordnung über Besoldungskürzungen.
4. Zulagen für Angestellte und Arbeiter im kirchlichen Dienst.
5. Pachterträge aus kirchlichem Landbesitz.
6. Gesetz über Aenderung des Kirchensteuerrechts.
7. Haushaltsplan für 1951/52.
8. Gewährung von Steuerzulagen.
9. Erwerb eines Hausgrundstücks.
10. Besoldung der Mitglieder des Landeskirchenrats.
11. Aenderung der Verfassung.
12. Synodalausschuß und Gesetzgebende Versammlung.
13. Befreiung der Erbauer von Neubauwohnungen von der Ortskirchensteuer.
14. Steuerzuschläge für kirchliche Versorgungsempfänger.
15. Feststellung der Jahresrechnungen für 1949/50.
16. Nachtragshaushaltsplan für 1951/52.
17. Besoldung und Versorgung der Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten.
18. Nachrichten.

1. Kirchliche Ordnung

Die Gesetzgebende Versammlung der Landessynode hat am 27. September 1950 eine Kirchliche Ordnung der Evang.-luth. Landeskirche Eutin beschlossen. Diese Ordnung ist als Sonderdruck hergestellt und allen Gemeindefkirchenräten übersandt worden. Sie kann von allen Kirchengliedern in den Pfarrämtern eingesehen werden und wird auch gegen Erstattung der Druckkosten abgegeben.

Eutin, 27. September 1950.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

de Beer

Wulff

2. Zeitweilige Verfassungsänderung

Die Synode der Evang.-luth. Landeskirche Eutin hat in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 1950 beschlossen, den § 15

II. Bd. 14. Stück

18

der Verfassung der Evang.-luth. Landeskirche Eutin (Ges. u. WBl. II Seite 115 flg.) für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1951 außer Kraft zu setzen. Die Befugnisse der Gesetzgebenden Versammlung werden für die genannte Zeit dem bisherigen Zwölferausschuß übertragen.

Eutin, den 16. Oktober 1950.

Der Landeskirchenrat

3. Verordnung über Befoldungskürzungen

Die Gesetzgebende Versammlung der Landesynode hat auf Grund des § 20 der Verfassung folgende Beschlüsse gefaßt:

a) am 29. November 1950:

Die auf Grund der reichsgesetzlichen Notverordnung von 1930 für die kirchlichen Angestellten noch bestehenden Befoldungskürzungen von drei vom Hundert (Ges. u. WBl. Bd. II S. 159) kommen ab 1. Oktober 1950 in Wegfall.

b) am 31. Januar 1951:

Die nach den Verordnungen vom 11. April 1949 (Ges. u. WBl. II S. 148) und 19. April 1950 (Ges. u. WBl. II S. 159) für die Pfarrer, Kirchenbeamten und Angestellten noch bestehenden Befoldungskürzungen von 10 v. H. kommen ab 1. Januar 1951 in Wegfall.

Eutin, den 31. Januar 1951.

Der Landeskirchenrat

4. Zulagen für Angestellte und Arbeiter im kirchlichen Dienst

Die Gesetzgebende Versammlung der Landesynode hat am 29. November 1950 beschlossen, den Angestellten und Arbeitern im kirchlichen Dienst für die Monate Oktober 1950 bis einschl. Januar 1951 die gleichen Sonderzulagen zu gewähren wie sie den Arbeitern und Angestellten im Landes- und Gemeindedienst gezahlt werden.

Die Gewährung dieser Sonderzulagen ist durch Beschluß vom 31. Januar 1951 auf die Monate Februar und März 1951 ausgedehnt worden.

Eutin, den 31. Januar 1951.

Der Landeskirchenrat

5. Pächterträge aus kirchlichem Landbesitz

Die Gesetzgebende Versammlung der Landesynode hat am 11. April 1951 auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verwaltung des kirchlichen Landbesitzes vom 1. Februar 1949 (Ges. u. WBl. II S. 143) beschlossen:

Die für das Wirtschaftsjahr 1. April 1951/1952 aufkommenden Landpachten und Pfründererträge sind zur Hälfte von den Kirchengemeinden, zur anderen Hälfte für die Landespfarrkasse zu vereinnahmen.

Eutin, 11. April 1951.

Der Landeskirchenrat

6. Gesetz über Änderung des Kirchensteuerrechts

Die Gesetzgebende Versammlung der Landessynode hat auf Grund des § 20 der Verfassung am 10. Mai 1951 folgendes beschlossen:

Das Gesetz für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1950 (Ges. u. BBl. Bd. II Seiten 153/55) wird geändert wie folgt:

§ 8 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Kirchengemeinden sind berechtigt, von allen Mitgliedern, welche über 21 Jahre alt sind und ein eigenes Einkommen haben, einen Grundbeitrag (Kirchgeld) von jährlich 3 DM zu erheben.“

Der Beschluß vom 9. August 1950, nach welchem der Grundbeitrag bis auf weiteres nicht erhoben wird (Ges. u. BBl. II Seite 162) ist damit aufgehoben.

Die vorstehende Änderung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Eutin, den 10. Mai 1951.

Der Landeskirchenrat

Riedbusch

de Beer

Wulff

7.

Haushaltsplanfür die Kasse der Evang.-luth. Landeskirche Eutin
für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1952**I. Ordentlicher Haushalt**

Haus= haltsstelle	Bezeichnung	Vor= anschlag 1951/52
	A. Einnahmen	
	I. Allgemeine Kirchenverwaltung	
10	Persönliche Einnahmen (Staatszuschuß)	16 000
11	Sächliche Einnahmen	—
12	Synode und Ausschüsse	—
13	Umlagen der E.R. i. D.	—
14	versicherungsbeiträge aller Art	200
15	Gerichts-, Anwalts- und Katasterkosten	—
16	Erstattete Vorschüsse	2 000
17	Durchlaufende Gelder	5 000
18	Verschiedene Einnahmen	300
19	Zur Verfügung des Landeskirchenrates und Synodalausschusses	—
	II. Personalverwaltung	
20	Gehälter der Pfarrer	—
21	Ruhestandsbez., Witwen- u. Waisenversorgung	—
22	Fortbildung der Pfarrer und Organisten	—
23	Vertretungskosten	—
24	Umzugskosten	—
25	Notstandsbeihilfen	—
26	Pfründenerträge	14 000
	III. Grundstücksverwaltung	
30	Rüsterhäuser	240
31	Rentnerheim	—
32	Neubauten und Neuanlagen (aus dem außerordentlichen Haushalt)	65 000
	IV. Finanz- und Steuerwaltung	
40	Kirchensteuern 1951/52	300 000
41	Rückständige Steuern und Umlagen	70 000
42	Ueberschüsse aus vorjähriger Rechnung	15 000
43	Zinsen- und Tilgungsdienst	300
44	Zuschüsse an Kirchengemeinden	—
	V. Kirchliche Aufgabengebiete	
50	Bosauarbeit	—
51	Volksmissionarische Aufgaben	—
52	Kindergärten	—
53	Gemeindefachwerternstationen	—
54	Stipendienwesen	1 000
55	Konfirmandenbeihilfen	—
56	Bibeln und Gesangbücher	—
57	Evangelischer Kirchentag	—
58	Rundfunkreferat	—
	Uebertrag	489 040

Haus- haltsstelle	Bezeichnung	Vor- anschlag 1951/52
	Uebertrag	489 040
59	Katechetischer Ausschuß	—
501	Evangelische Frauenarbeit	—
502	Evangelische Jugendarbeit	—
	VI. Fürsorge für Ostvertriebene	
60	Unterstützung an heimatvertriebene Ruhe- ständler, Witwen und Waisen	28 000
61	Ostkirchenauschuß	—
	auf.	517 040
	B. Ausgaben	
	I. Allgemeine Kirchenverwaltung	
10	Persönliche Kosten einschl. Altersbeihilfen und Sozialversicherungsbeiträge	28 200
11	Sächliche Kosten einschl. Reisekosten	9 000
12	Synode und Ausschüsse	2 000
13	Umlagen der EK. i. D.	4 000
14	Vericherungsbeträge aller Art	1 500
15	Gerichts-, Anwalts- und Katasterkosten	500
16	Vorschüsse	2 000
17	Durchlaufende Gelder	5 000
18	Verschiedene Ausgaben	300
19	Zur Verfügung des Landeskirchenrates und Synodalausschusses	3 000
	II. Personalverwaltung	
20	Befoldung der Pfarrer	179 400
21	Ruhestandsbez., Witwen- u. Waisenversorgung	36 000
22	Fortbildung der Pfarrer und Organisten	800
23	Vertretungskosten	1 500
24	Umzugskosten	1 000
25	Notstandsbeihilfen	300
26	Pfründenverwaltung	500
	III. Grundstücksverwaltung	
30	Küsterhäuser	300
31	Rentnerheim	1 500
32	Neubauten und Neuanlagen (Gemeindehaus in Scharbeug)	65 000
	IV. Finanz- und Steuerverwaltung	
40	Kirchensteuer-Uberweis. a. die Kirchengemeinden	60 000
41	Verbliebene Rückständ. an Steuern u. Umlagen	12 500
42	Fehlbetrag aus vorjähriger Rechnung	—
43	Zinsen- und Tilgungsdienst	50 000
44	Zuschüsse an Kirchengemeinden	300
	V. Kirchliche Aufgabengebiete	
50	Posaunenarbeit	1 600
	Uebertrag	466 200

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag 1951/52
	Uebertrag	466 200
51	Volksmissionarische Aufgaben	500
52	Kindergärten	1 000
53	Gemeindefesternstationen	1 000
54	Stipendienwesen	1 800
55	Konfirmandenbeihilfen	—
56	Bibeln und Gesanabücher	500
57	Evangelischer Kirchentag	500
58	Rundfunkreferat	271
59	Katechetischer Ausschuß	200
501	Evangelische Frauenarbeit	1 000
502	Evangelische Jugendarbeit	1 500
503	Verschiedene Ausgaben	1 000
	VI. Fürsorge für Ostvertriebene	
60	Unterstützung an heimatvertriebene Ruhe- ständler, Witwen und Waisen	41 300
61	Ostkirchenauschuß	160
	auf.	516 931
	II. Außerordentlicher Haushalt	
	A. Einnahmen	
	VII. Neubauten und Neuanlagen	
70	Zuteilung aus Bausparvertrag	50 000
71	Aus Anleihen	15 000
	auf.	65 000
	B. Ausgaben	
70	An den ordentlichen Haushalt	65 000

Der vorstehende Haushaltsplan ist von der Gesetzgebenden Versammlung der Landesynode in den Sitzungen vom 11. und 25. April sowie 10. Mai 1951 beschlossen worden. Die Anlagen und Begründungen der Ansätze sind beim Abdruck fortgelassen.

Cutin, den 10. Mai 1951

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch de Beer Wulff

8. Gewährung von Teuerungszulagen

Die Gesetzgebende Versammlung der Landes Synode hat am 13. August 1951 auf Vorschlag des Landeskirchenrats und des Synodalausschusses hinsichtlich der Gewährung von Teuerungszulagen folgende Regelung beschlossen:

1. Die im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Cutin tätigen Pfarrer erhalten vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung für die Zeit ab 1. Juli 1951 zu ihrem Grundgehalt eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 15 v. H.
2. Die hauptamtlich vollbeschäftigten Angestellten erhalten zu ihren bisherigen ungekürzten Vergütungen eine allgemeine Zulage in Höhe von 20 v. H. der Grundvergütung. Neben dieser allgemeinen Zulage werden folgende Sonderzulagen gewährt:

a) für Angestellte über 26 Jahre:

mit einer monatlichen Grundvergütung

	bis zu 154,99 DM = 40 DM monatlich
von 155 DM bis zu 174,99 DM = 35 DM monatlich	
von 175 DM bis zu 189,99 DM = 30 DM monatlich	
von 190 DM bis zu 204,99 DM = 25 DM monatlich	
von 205 DM bis zu 214,99 DM = 20 DM monatlich	
von 215 DM bis zu 229,99 DM = 15 DM monatlich	
von 230 DM bis zu 239,99 DM = 10 DM monatlich	
von 240 DM bis zu 249,99 DM = 5 DM monatlich	

Soweit die Summe der Zulagen gegenüber dem Stand vom 31. 3. 1951 nicht einen Mehrbetrag von 20 DM erreicht, wird die Zulage aus Ziffer 2a um den fehlenden Betrag erhöht.

b) für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben:

mit einer monatlichen Grundvergütung

	bis zu 100,45 DM = 30 DM monatlich
von 100,46 DM bis zu 132,14 DM = 25 DM monatlich	
von 132,15 DM bis zu 178,34 DM = 20 DM monatlich	

c) für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

mit einer monatlichen Grundvergütung

	bis zu 78,— DM = 25 DM monatlich
von 78,01 DM bis zu 114,84 DM = 18 DM monatlich	
	über 114,84 DM = 12 DM monatlich

Alle nach dem 8. Mai 1945 gewährten Teuerungszulagen fallen mit dem Inkrafttreten dieser Zulagen weg.

3. Den Kirchengemeinden wird empfohlen, auch den nicht hauptamtlich und nicht vollbeschäftigten Angestellten, die einen Anspruch auf diese Teuerungszulagen nicht haben, eine entsprechende Erhöhung ihrer Vergütungen zu gewähren.

Cutin, den 15. August 1951.

Der Landeskirchenrat

9. Erwerb eines Hausgrundstücks

Die Evang.-luth. Landeskirche Cutin hat auf Grund des Beschlusses der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode vom 21. Juni 1951 das Hausgrundstück Strandallee Nr. 50 in Timmendorfer Strand käuflich erworben. Das Grundstück ist der Kirchengemeinde Timmendorfer Strand zur Benutzung als Pfarrhaus und für kirchliche Zwecke mietweise überlassen worden.

Cutin, den 15. August 1951.

Der Landeskirchenrat

10. Befolgung der Mitglieder des Landeskirchenrats

Die Gesetzgebende Versammlung der Landessynode hat die Bestimmungen über die Befolgung der Mitglieder des Landeskirchenrats vom 19. April 1950 (Ges. u. BDM. II. S. 159) am 13. August 1951 wie folgt geändert:

- a) Der Landesprobst erhält als solcher neben seinem Pfarrgehalt eine Funktionszulage. Diese beträgt 35 v. H. des jeweiligen Pfarrverhöfungsgrundgehaltes.
- b) Die beiden anderen Mitglieder des Landeskirchenrats erhalten ein Gehalt, das mit 20 v. H. des jeweiligen Pfarrverhöfungsgrundgehaltes beginnt und alle 2 Jahre um 1 v. H. ansteigt bis zu einem Höchstbetrag von 35 v. H. des jeweiligen Pfarrverhöfungsgrundgehaltes.
- c) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1950 bleiben unverändert.

Cutin, den 15. August 1951.

Der Landeskirchenrat

11. Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evang.-luth. Landeskirche Cutin vom 1. November 1947 (Ges. u. BDM. II Seite 115) ist durch Beschluß der Synode vom 3. Oktober 1951 dahin geändert worden, daß der § 15 der Verfassung aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt wird:

1. Die Gesetzgebende Versammlung besteht aus 12 Personen, und zwar 4 Pfarrern und 8 weltlichen Mitgliedern der Synode.

2. Mitglieder sind die fünf Mitglieder des Synodalausschusses und sieben weitere Synodale. Davon werden vier — und zwar ein Pfarrer und drei weltliche Mitglieder — durch die Synode gewählt. Drei weitere Mitglieder — ein Pfarrer und zwei weltliche — werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß ernannt.

3. Für jedes dieser sieben Mitglieder wird ein Vertreter gewählt bzw. ernannt.

4. Stellvertreter für die im Absatz 2 genannten fünf Mitglieder des Synodalausschusses sind ihre ersten bzw.

zweiten Vertreter im Synodalausschuß. Sollte für den Präsidenten im Einzelfall einer seiner Stellvertreter den Vorsitz führen, so tritt für diesen sein erster bzw. zweiter Vertreter im Synodalausschuß als Mitglied der Gesetzgebenden Versammlung ein.

Die Verfassungsänderung ist am 1. Oktober 1951 in Kraft getreten.

Cutin, 3. Oktober 1951.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch

de Beer

Wulff

12. Synodalausschuß und gesetzgebende Versammlung

Dem Synodalausschuß gehören nach geschahener Wahl durch die Synode vom 3. Oktober 1951 an:

1. Dr. med. W a ß m u n d, Banskdorf, als Vorsitzender,
2. Altenteiler Paul E h l e r s, Bohnsdorf,
3. Pastor M e i e r, Malente,
4. Generalsuperintendent O b e r e i g n e r, Bosau,
5. Schulleiter Dr. K o l o f f, Timmendorfer Strand.

Als Stellvertreter sind gewählt:

1. für Dr. med. W a ß m u n d:
Bauer W e s t p h a l, Kronenberg,
Ministerialrat B a k e, Cutin.
2. für Altenteiler E h l e r s:
Bauer H o g r e b e, Holtendorf,
Altenteiler Peter K ü d e r, Travenort.
3. für Pastor M e i e r:
Pastor K ö p c e, Cutin,
Pastor E r f u r t, Gleichendorf.
4. für Generalsuperintendent O b e r e i g n e r:
Pastor S c h o l z, Katekau,
Pastor Dr. K e h f e l d t, Stodfeldsdorf.
5. für Dr. K o l o f f:
Dr. T h i e l i c k e, Bad Schwartau,
Lehrer K ö s k e, Hübzdorf.

Der Gesetzgebenden Versammlung gehören ab 1. Oktober 1951 an:

I. nach der Verfassung:

1. Dr. med. W a ß m u n d, Banskdorf, als Präsident,
2. Altenteiler E h l e r s, Bohnsdorf,
3. Pastor M e i e r, Malente,
4. Generalsuperintendent O b e r e i g n e r, Bosau,
5. Schulleiter Dr. K o l o f f, Timmendorfer Strand,

II. als gewählte Mitglieder:

6. Pastor D e i s e r o t h, Niendorf,
7. Architekt H a p p, Bad Schwartau,
8. Veterinär i. R. Dr. S t i e t e n r o t h, Malente,
9. Kaufmann S t r o l o k e, Cutin,

III. als ernannte Mitglieder:

10. Pastor Bräsen, Neufkirchen,

11. Bauer Peter B u c k, Gronenberg,

12. Oberschullehrer Bruno S c h ö n f e l d t, Cutin.

Cutin, 3. Oktober 1951.

Der Landeskirchenrat

13. Befreiung der Erbauer von Neubauwohnungen von der Ortskirchensteuer

Die Gesetzgebende Versammlung der Landesynode hat auf Grund des § 20 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Cutin (Ges. u. WBl. Band II Seite 115 flg.) am 9. November 1951 das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über Befreiung der Erbauer von Neubauwohnungen von der Ortskirchensteuer

§ 1

Wohnungen, die nach dem 1. Juli 1948 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden und für die nach § 7 flg. des „Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (WBl. Nr. 16 vom 26. 4. 1950)“ eine Grundsteuer nicht erhoben wird, dürfen von den Kirchengemeinden nach dem Maßstab des Einheitswertes oder des Grundsteuermessbetrages für einen Zeitraum von 10 Jahren zu den Kirchensteuern nicht herangezogen werden.

§ 2

Die zehnjährige Frist beginnt mit dem auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit folgenden Kirchensteuerjahr.

§ 3

Der Gemeindefkirchenrat entscheidet in Zweifelsfällen über die Freistellung. Ueber etwaige Rechtsmittel der Gemeindeglieder wird nach § 7 der Kirchenverfassung entschieden.

§ 4

Der Landeskirchenrat kann erforderlichenfalls Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 5

Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

Cutin, den 9. November 1951.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

de Beer

Wulff

14. Steuerzuschläge für kirchliche Versorgungsempfänger

Die Gesetzgebende Versammlung der Landesynode hat den Landeskirchenrat auf Grund des § 20 der Verfassung durch Beschluß vom 9. November 1951 ermächtigt, allen kirchlichen Versorgungsempfängern mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 einen Steuerzuschlag von 15 v. H. des Grundgehalts zu zahlen.

Den aus dem landeskirchlichen Finanzausgleich betreuten Pfarrerrfamilien ist gleichzeitig eine einmalige Steuerzuschlag

beihilfe von 150 DM je Familie und 30 DM für jedes zuschlagsberechtigzte Familienmitglied bewilligt worden.

Cutin, den 9. November 1951.

Der Landeskirchenrat

15. Feststellung der Jahresrechnungen für 1949/50

Die Gesetzgebende Versammlung hat die ordnungsmäßig geprüften Jahresrechnungen der kirchlichen Kassen für 1949/50 am 9. November 1951 festgestellt und dem Rechnungsführer Entlastung erteilt.

Cutin, den 9. November 1951.

Der Landeskirchenrat

16. Nachtragshaushaltsplan

für die Kasse der Evang.-luth. Landeskirche Cutin
für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1952

I. Ordentlicher Haushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Bisheriger Umsatz DM	Neuer Umsatz DM
A. Einnahmen			
16	Erfattete Vorschüsse	2 000	8 000
17	Durchlaufende Gelder	5 000	15 000
32	Neubauten und Neuanlagen	65 000	50 000
40	Kirchensteuern 1951/52	300 000	400 000
41	Rückständige Steuern und Umlagen	70 000	100 000
Ga.		442 000	573 000
B. Ausgaben			
10	Kirchenverwaltg.: Persönliche Kosten	28 200	33 000
13	Umlagen der E. K. i. D.	4 000	4 400
16	Vorschüsse	2 000	8 000
17	Durchlaufende Gelder	5 000	15 000
20	Besoldung der Pfarrer	179 400	201 000
21	Ruhestandsbezüge	36 000	39 000
22	Fortbildung der Pfarrer u. Organisten	800	1 250
23	Vertretungskosten	1 500	3 000
25	Notstandsbeihilfen	300	4 000
31	Rentnerheim	1 500	2 500
32	Neubauten, Grunderwerb	65 000	70 000
33	Einzahlungen auf Bausparverträge	—	10 000
40	Steuerüberweisungen an die Kirchengemeinden	60 000	86 000
44	Zuschüsse an Kirchengemeinden	300	30 000
54	Stipendienwesen	1 800	2 100
503	Verschiedene Ausgaben	1 000	1 500
Ga.		386 800	510 750

Nach dem vorstehenden Nachtragshaushalt betragen:

die Mehreinnahmen	131 000 DM
die Mehrausgaben	123 950 DM
bleiben Mehreinnahmen	7 050 DM

Der am 10. Mai 1951 beschlossene Haushaltsplan

schloß ab:	in Einnahme mit	517 040 DM
	in Ausgabe mit	516 931 DM
	also Mehreinnahmen	109 DM
	ergibt insgesamt Mehreinnahmen von	7 159 DM

Der verbleibende Ueberschuß ist einem Betriebsmittelfonds zuzuführen.

Der **außerordentliche Haushalt** wird entlastet um 15 000 DM, da die vorgesehene Aufnahme der Anleihe nicht erforderlich wird.

Der vorstehende Nachtragshaushaltsplan ist von der gesetzgebenden Versammlung der Landessynode am 30. Januar 1952 festgestellt worden.

Eutin, den 30. Januar 1952

Der Landeskirchenrat

Riedbusch

de Beer

Wulff

17. Befolgung und Versorgung der Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten

Die Gesetzgebende Versammlung der Landessynode hat am 30. Januar 1952 beschlossen, daß die vom Land Schleswig-Holstein getroffene Regelung hinsichtlich der Gewährung von Feuerertragzulagen grundsätzlich auch auf die Geistlichen, Kirchenbeamten, Versorgungsempfänger sowie die kirchlichen Angestellten angewendet werden soll.

Die Durchführung der danach zu treffenden Maßnahmen ist dem Landeskirchenrat überlassen.

Eine kirchengesetzliche Regelung bzw. eine arbeitsvertragliche Vereinbarung bleibt vorbehalten.

Eutin, den 30. Januar 1952

Der Landeskirchenrat

18. Nachrichten

Herr Pastor Bünz in Kenjesfeld ist wunschgemäß zum 1. Oktober 1951 in den Ruhestand versetzt worden. Als sein Nachfolger ist auf Wunsch des Gemeindefkirchenrats in Kenjesfeld/Bad Schwartau Herr Pastor Bünz, bisher in Delve, in das Pfarramt in Kenjesfeld berufen worden.

Am 31. Dezember 1951 ist der Organist der Stadtkirche in Eutin, Herr Professor Andreas Hofmeier, in den Ruhestand getreten. Er hatte das Amt am 1. Oktober 1900 übernommen.

Als sein Nachfolger übernimmt Herr Günter Pöds aus Lübeck das Amt.

Das Amt eines Kirchenrechnungsführers wurde übertragen

1. in der Kirchengemeinde Ahrensböf
Frau Sophie Leuchtenberger mit Wirkung vom 1. September 1949,
2. in der Kirchengemeinde Eutin
Herrn F. Barth mit Wirkung vom 1. Oktober 1950,
3. in der Kirchengemeinde Gniffau
Herrn Hauptlehrer Ferdinand Schramm mit Wirkung vom 1. April 1951,
4. in der Kirchengemeinde Stodelsdorf
Herrn Ernst Dose mit Wirkung vom 1. Sept. 1950.